

Calciumcarbonat – CaCO₃

Überarbeitet: 28.07.2017 / Druckdatum: 28.07.2017

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt:

Substanzname:

Calciumcarbonat – CaCO₃

Handelsname:

Futterkalk; Kalksteinfiller; Kalksteinsplitt;
Kalksteinschotter; Maxifill; Maxifill T; optiflor 92; Carbolith

1.2 Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Hersteller / Lieferant:

Hans G. Hauri KG

Tel. +49 7663 9390-0

Mineralstoffwerke

Fax +49 7663 9390-93

Bergstrasse 114

D-79268 Bötzingen

+49 7663 9390-0

1.3 Notfallnummer:

2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

2.1 Zusammensetzung:

Kalksteinmehl

2.1.1 CAS-Nr.

471-34-1

2.1.2 Einecs-Nr.

207-439-9

2.1.3 zusätzliche Hinweise:

Die chemische Charakterisierung ist sowohl für Mehl als auch für Granulat und Splitte zutreffend

2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

keine

3. Mögliche Gefahren

3.1 Bezeichnung der Gefahren:

Staubbelastung

3.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Gefahrstoffverordnung und BGI 5047“Mineralischer Staub“ beachten

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 nach Einatmen:

frische Luft, Arzt aufsuchen

4.2 nach Hautkontakt:

mit Wasser und Seife abwaschen

4.3 nach Augenkontakt:

mit Wasser spülen, Arzt aufsuchen

4.4 nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen

4.5 Hinweise für den Arzt:

Kalksteinmehl vorwiegend aus CaCO₃**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

5.1 Geeignetes Löschmittel:

nicht entflammbar, nicht brennbar

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

ab 800 °C zersetzt sich CaCO₃ in CaO + CO₂
(Kohlendioxid, Calciumoxid)

5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

ausreichende Belüftung; Feinstaubmaske,

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

keine

6.3 Verfahren zur Reinigung / Aufnahme:

mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung / Hinweise zum sicheren Umgang:

in geschlossenen Kreisläufen oder Behältern transportieren; Vorkehrungen gegen Staubentwicklung treffen

7.2 Lagerung / Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

trocken lagern. Kontakt mit Feuchtigkeit vermeiden. Loselagerung in geeigneten Silos.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

keine

8.2 Arbeitsplatzbezogene zu überwachende Grenzwerte:

Allgemeiner Staubgrenzwert für Feinstaub ist zu beachten
Deutschland: 3 mg/m³ (A) / 10 mg/m³ (E)Frankreich: 10 mg/m³ curculaire du 19/07/1982, Ministère du travailSchweiz: 2 mg/m³ (e) MAK-Wert (SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz)

8.3 Zusätzliche Hinweise zu den Grenzwerten:

keine

Calciumcarbonat – CaCO₃

Überarbeitet: 28.07.2017 / Druckdatum: 28.07.2017

8.4	Persönliche Schutzausrüstung	
8.4.1	Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	keine
8.4.2	Atemschutz:	Feinstaubmaske P2 bei Überschreitung des allgemeinen Staubgrenzwertes erforderlich
8.4.3	Handschutz:	Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen
8.4.4	Augenschutz:	Schutzbrille
8.4.5	Körperschutz:	kein

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Form:	Pulver
9.2	Farbe:	gelb - beige
9.3	Geruch:	leicht erdiger Geruch
9.4	Zustandsänderung	
	Siedepunkt:	nicht sicherheitsrelevant
	Schmelztemperatur:	> 800 °C Zersetzung in CaO und CO ₂
9.5	Flammpunkt:	keine
9.6	Entzündlichkeit:	keine
9.7	Zündtemperatur:	keine
9.8	Selbstentzündlichkeit:	keine
9.9	Explosionsgrenzen:	keine
9.10	Dichte	2,7 cm ³ /gr
9.11	Löslichkeit in Wasser:	ca. 13-16 mg/l
9.12	pH	7-8 gesättigte Lösung

10. Stabilität und Reaktivität

10.1	Zu vermeidende Bedingungen:	keine
10.2	Zu vermeidende Stoffe:	Calciumcarbonat reagiert mit Säuren zu Calciumsalzen und Kohlendioxid
10.3	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	ab 800 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in CaO und CO ₂

11. Angaben zur Toxikologie

nicht toxisch

12. Angaben zur Ökologie

ökologisch unbedenklich

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1	Empfehlung:	Eine Entsorgung hat in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zu erfolgen
------	-------------	---

14. Angaben zum Transport

nicht kennzeichnungspflichtig

15. Vorschriften

Das Produkt ist kein Gefahrstoff

15.1	Kennzeichnung nach EG-Richtlinien	keine
15.2	National Vorschriften	keine
15.2.1	Wassergefährdungsklasse:	
15.2.2	Weitere Angaben:	keine

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht erforderlich. Sie dienen der Bereitstellung von ausreichenden Informationen auf freiwilliger Grundlage zur sicheren Verwendung des Stoffes.